

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

223113

Umgang mit parteipolitischer Werbung und Politikerbesuchen an Schulen

RdErl. des MB vom 30. Januar 2026 – 34-82114-3/5/8841/2025

1. Parteiliches Neutralitätsgebot

Zur Umsetzung der aus Artikel 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 38 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl) sowie aus dem Grundsatz der staatlichen Neutralität herzuleitenden politischen Neutralität ist durch die Schule parteipolitische Neutralität zu wahren.

Zur Umsetzung der nach § 33 des Beamtenstatusgesetzes und § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder geltenden Neutralitätspflicht sind Lehrkräfte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch, gerecht und sachlich auszuführen. Die Lehrkraft hat stets darauf zu achten, dass verschiedene Positionen im Unterricht insgesamt ausgewogen dargestellt werden. Die Schule hat einen Aufklärungsauftrag. Neutralität schließt politische Indifferenz aus und verpflichtet zur Vermittlung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Verfassungsfeindliche, rassistische oder menschenverachtende Positionen sind unzulässig und dürfen nicht als legitime Alternativen im politischen Wettbewerb dargestellt werden.

2. Anwendung des Beutelsbacher Konsenses

Ein zentraler Maßstab für die politische Bildung im Rahmen des fächerübergreifenden Unterrichts sind die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses (Wehling 1977; zur Geschichte des Beutelsbacher Konsenses). Dieser beinhaltet drei Säulen:

- a) das Überwältigungsverbot; im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist es Lehrkräften nicht erlaubt, ihren Schülerinnen und Schülern ihre Meinung aufzuzwingen; die Grenze zur Indoktrination ist überschritten, wenn ein selbstständiges Urteil der Lernenden verhindert wird;
- b) das Kontroversitätsprinzip; was in Wissenschaft, Gesellschaft und Politik kontrovers verhandelt wird, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen und vermittelt werden; das Kontroversitätsprinzip ist mit dem Überwältigungsverbot eng verknüpft, denn wenn unterschiedliche Standpunkte nicht beachtet werden oder Alternativen nicht erörtert werden, ist der Weg zur Indoktrination beschritten; und

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

- c) die Schülerorientierung; das Prinzip der Schülerorientierung soll Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, die eigene Position zu analysieren und sich aktiv am politischen Prozess zu beteiligen; dafür müssen sie zuerst dazu befähigt werden, sich eine eigene Meinung zu bilden, und auch lernen, diese begründen und hinterfragen zu können.

Im Rahmen der demokratischen und urteilsfördernden schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit sind die Grundsätze des Beutelsbacher Konsens durch die Lehrkräfte des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten und umzusetzen.

3. Leitlinien für Lehrkräfte

3.1 Verpflichtungen aus dem Beutelsbacher Konsens

Im Unterricht sind Lehrkräfte verpflichtet, bei der Behandlung politischer, gesellschaftlicher und sonstiger kontroverser Themen unterschiedliche Perspektiven darzustellen und zur sachlichen Auseinandersetzung zuzulassen. Dies schließt die Darstellung auch umstrittener Positionen ein. Das Neutralitätsgebot sowie die Grundsätze des Beutelsbacher Konsens verpflichten jedoch nicht dazu, verfassungswidrige, menschenfeindliche oder die Menschenwürde verletzende Aussagen unkommentiert oder gleichwertig darzustellen. Solche Aussagen sind vielmehr im Rahmen der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit sachlich einzuordnen, kritisch zu reflektieren und unter Bezugnahme auf die Werte und Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bewerten.

Stellt man die Prinzipien des Beutelsbacher Konsens ins Verhältnis zum schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Lehrkräften, sich für die Umsetzung der im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verbrieften Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in der Schule einzusetzen, ergeben sich folgende Leitlinien:

- a) die Schule ist kein wertneutraler Ort,
- b) die Grund- und Menschenrechte sind nicht verhandelbar,
- c) das selbstbewusste Agieren ist bei der Erfüllung der Dienstaufgaben als Lehrkraft unerlässlich.

3.2 Die Schule ist kein wertneutraler Ort

Nicht jede Position muss akzeptiert werden und nicht alle Positionen gelten in gleicher Weise. Verlassen Positionen von Schülerinnen und Schülern im Unterricht den Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, sind Lehrkräfte verpflichtet, einzuschreiten, diesen Positionen zu widersprechen und diese einzuordnen. Neutralität ist in diesem Fall nicht

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

losgelöst von verfassungsrechtlichen Prinzipien wie der in den Grundrechten verankerten Menschenwürde.

3.3 Die Grund- und Menschenrechte sind nicht verhandelbar

Aus dem Prinzip der Kontroversität kann nicht abgeleitet werden, dass rassistische oder andere menschenverachtende Positionen als legitim und gleichberechtigt zu betrachten sind. Lehrkräfte sind verpflichtet, solche Äußerungen als verfassungsfeindlich zu markieren, kritisch zu bewerten und zu problematisieren. Grenzen müssen klar aufgezeigt werden. Strategien und Stilmittel, die der Verbreitung rassistischen und rechtsextremen Gedankenguts dienen, sind durch Lehrkräfte im Unterricht angemessen zu thematisieren. Hierzu zählen insbesondere Verschwörungstheorien, Desinformationskampagnen und Hassrede. Insofern kann die Ausgrenzung antidemokratischer und dem wissenschaftlichen Konsens entgegensetzender Positionen im Sinne einer wehrhaften Demokratie auch legitim sein.

3.4 Selbstbewusstes Agieren bei der Erfüllung der Dienstaufgaben

Das selbstbewusste Agieren ist bei der Erfüllung der Dienstaufgaben als Lehrkraft unerlässlich. Die kritische Auseinandersetzung in Schule mit Rassismus, Diskriminierung, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Angriffen auf die demokratische Grundordnung widerspricht nicht dem staatlichen Neutralitätsgebot, sondern leitet sich als zentrale Aufgabe vom schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag ab. Positionen gegen die Menschenwürde, Werte und Prinzipien der verfassungsrechtlich verbrieften freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind im schulischen Kontext als Teil politischer Bildung pädagogisch angemessen zu thematisieren und kritisch einzuordnen. Lehrkräfte sind dazu verpflichtet, die Prinzipien des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzuhalten und diese auch von den Schülerinnen und Schülern einzufordern. Über die Instrumentalisierung des Neutralitätsgebots durch antidemokratische Kräfte ist im Rahmen der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit aufzuklären.

4. Umgang mit parteipolitischer Werbung

Parteipolitische Werbung ist an Schulen nicht zulässig. Insbesondere sind daher verboten:

- a) das Verteilen oder Auslegen von parteipolitischem Material wie Flyer, Plakate oder Wahlwerbung,
- b) Werbung auf dem Schulgelände oder bei Schulveranstaltungen,
- c) parteipolitische Kampagnen, auch durch externe Initiativen, wenn diese keine ausgewogene Darstellung sicherstellen.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Ausgenommen sind Unterrichts- und Schulveranstaltungen, die politische Inhalte sachlich aufgreifen und didaktisch im Sinne des Beutelsbacher Konsens vorbereitet und nachbereitet werden. Politische Kampagnen oder Aktionsformate dürfen nur dann im Unterricht aufgegriffen werden, wenn eine pädagogische Einbettung erfolgt, die Kontroversität, Urteilsbildung und Sachlichkeit gewährleistet.

5. Besuche von Politikerinnen und Politikern an Schulen

5.1 Politik nachvollziehen – demokratischen Meinungsstreit erleben

Schulen haben im Rahmen ihres schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags zur Förderung der Demokratiebildung beizutragen. Zu diesem Zweck haben Schulen Schülerinnen und Schülern das Erleben demokratischer Prozesse zu ermöglichen und Kenntnisse über Meinungsbildungsprozesse, Entscheidungsfindung sowie die Rolle politischer Parteien und Initiativen zu vermitteln. Die direkte Begegnung von Schülerinnen und Schülern mit Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie weiteren Vertreterinnen und Vertretern demokratischer Parteien ist durch die Schulen zu ermöglichen. Diese Begegnungen sind pädagogisch vorbereitet in den Unterricht einzubinden. Schülerinnen und Schüler sind zur Formulierung eigener Standpunkte zu ermutigen. Die Schulen sollen den sachlichen und kritischen Dialog mit politisch Verantwortlichen fördern und dadurch die Distanz zu demokratischen Entscheidungsprozessen abbauen, politische Kenntnisse erweitern und das Interesse der Schülerinnen und Schüler am politischen und gesellschaftlichen Geschehen über den Unterricht hinaus stärken.

5.2 Informationsbesuche

Schulen sind verpflichtet, auf Anfrage von Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages von Sachsen-Anhalt sowie von Mitgliedern kommunaler Vertretungen diese über Angelegenheiten der Schulen zu informieren. Eine Genehmigung des Ministeriums oder des Landesschulamts ist nicht erforderlich. Schulen sind gehalten, Besuche von Politikerinnen und Politikern zu ermöglichen, sofern der Besuch mindestens fünf Unterrichtstage vorher angekündigt wurde. Bei Besuchen, die nicht ausschließlich die pädagogischen Aufgaben der Schule betreffen, ist die Zuständigkeit des Schulträgers zu beachten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter haben in diesen Fällen den Schulträger unverzüglich über einen angekündigten Besuch zu unterrichten.

5.3 Teilnahme am Unterricht

Schulen sollen Abgeordnete demokratischer Parteien zu Unterrichtsbesuchen einladen, wenn dies didaktisch und methodisch begründet ist. Die Lehrkraft bleibt verantwortlich für den Unterricht. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern sollen in die Planung einbezogen

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

werden. Der Besuch muss im Rahmen der Vor- und Nachbereitung Teil des Unterrichtskonzepts sein. Die Schulen können ergänzend den Besuch von Vertretenden des Landtags von Sachsen-Anhalt im Rahmen der politischen Bildung in geeigneter Weise in den Unterricht einbinden. Hierfür können Führungen, Gespräche mit Landtagsabgeordneten oder auch Teilnahmen an Landtagssitzungen genutzt werden.

5.4 Parteipolitische Veranstaltungen

Schulen sind zu partei- und weltanschaulicher Neutralität verpflichtet. Verschiedene politische Positionen müssen ausgewogen dargestellt werden; dies gilt nicht zwingend in jeder Einzelveranstaltung, aber im Jahresverlauf insgesamt. Keine demokratisch gewählte Partei darf bevorzugt oder benachteiligt werden.

Eigene Veranstaltungen politischer Parteien dürfen in Schulen nur stattfinden, wenn sie nicht parteipolitischer Natur sind, sich wichtigen gesellschaftlichen Fragen widmen und offen für unterschiedliche Perspektiven sind. Die Entscheidung darüber trifft der Schulträger.

Unzulässig sind Informationsbesuche und parteipolitische Veranstaltungen einzelner Parteien in den letzten vier Unterrichtswochen vor einer Wahl. Beteiligungen politischer Akteure an Veranstaltungen in der Schule oder im Unterricht innerhalb der vier Wochen vor einer Wahl sind möglich, wenn die Ausgewogenheit bei der Teilnahme politischer Parteien gesichert ist und die Veranstaltung der Information zu den unterschiedlichen Zielen der einzelnen politischen Parteien dient.

5.5 Verfassungsfeindliche Parteien und Beratungsangebote

Bei Parteien, die vom Verfassungsschutz als extremistisch eingestuft sind, besteht ein besonderer Aufklärungsauftrag seitens der Lehrkräfte über verfassungsfeindliche Ziele. Zum Umgang mit Anfragen verfassungsfeindlicher Parteien oder von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern dieser Parteien stehen das Landesschulamt, das Ministerium sowie die Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt zur Beratung zur Verfügung.

6. Kontaktmöglichkeiten

Beratung bei Unsicherheiten im Umgang mit parteinahen oder kampagnenbezogenen Angeboten (zum Beispiel Aktionsformaten oder Projektwochen) erhalten Schulen bei den folgenden Ansprechpartnern:

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

- a) Landesschulamt, Referat 13, Justitiariat, Schulrecht, unter der E-Mail LSchA-Referat13@sachsen-anhalt.de und der Telefonnummer 0345 514-2055,

- b) Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 34, Erwachsenenbildung, Bildungsfreistellung, Alphabetisierung und Grundbildung, Kommunales Bildungsmanagement, Politische Bildung, Demokratiebildung und Angelegenheiten der Landeszentrale für politische Bildung, unter der E-Mail mb-referat34@sachsen-anhalt.de und der Telefonnummer 0391 567-7623,

- c) Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt unter der E-Mail lpb@sachsen-anhalt.de und der Telefonnummer 0391 567-6463.

An

die Schulleitungen und Lehrkräfte der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen